

## Asylgesetz (AsylG)

## Änderung vom ...

Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft, nach Einsicht in die Botschaft des Bundesrates vom ....!, beschliesst:

I

Das Asylgesetz vom 26. Juni 1998<sup>2</sup> wird wie folgt geändert:

## Art. 75a Kantonswechsel für Erwerbstätige

- <sup>1</sup> Das SEM bewilligt einen Kantonswechsel, wenn eine schutzbedürftige Person in einem anderen Kanton eine unbefristete Erwerbstätigkeit ausübt oder eine berufliche Grundbildung absolviert und:
  - a. sie weder für sich noch für ihre Familienangehörigen Sozialhilfe bezieht; und
  - das Arbeitsverhältnis seit mindestens zwölf Monaten besteht oder ein Verbleib im Wohnkanton aufgrund des Arbeitsweges oder der Arbeitszeiten nicht zumutbar ist.
- <sup>2</sup> Der Kantonswechsel wird nicht bewilligt, wenn ein Widerrufsgrund nach Artikel 78 vorliegt.

II

- <sup>1</sup> Dieses Gesetz untersteht dem fakultativen Referendum.
- <sup>2</sup> Der Bundesrat bestimmt das Inkrafttreten.

:

- 1 BB1
- 2 SR 142.31